

## Antrag L 1

Antragsteller: Seniorengruppe

### Empfehlung der Antragsberatungskommission:

Arbeitsmaterial  
(Anmerkung: Fachausschuss  
Beamtenrecht inhaltlich diskutieren)

### Empfehlung des Beirats:

Arbeitsmaterial

## Abzug für Pflegeleistungen bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (§ 50f BeamtVG)

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der Vorstand des Bezirks Bundespolizei für die Abschaffung des Abzuges von Pflegeleistungen bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge einsetzt.

### Begründung:

In § 50f BeamtVG (Abzug für Pflegeleistungen) steht, dass sich die zu zahlenden Versorgungsbezüge um den hälftigen Prozentsatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung) vermindern.

Aus welchen Gründen dies bei den Versorgungsempfängerinnen bzw. -empfängern, die kein Mitglied der gesetzlichen Sozialversicherung sind, so praktiziert wird, wird leider nicht erwähnt.

Wer Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zahlen muss, steht wie folgt in § 1 SGB-XI:

### *§ 1 Soziale Pflegeversicherung*

*(1) Zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit wird als neuer eigenständiger Zweig der Sozialversicherung eine soziale Pflegeversicherung geschaffen.*

- |                                               |                                          |                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |                                          |                                      |

*(2) In den Schutz der sozialen Pflegeversicherung sind kraft Gesetzes alle einbezogen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Wer gegen Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, muss eine private Pflegeversicherung abschließen.*

Es ist unstrittig, dass wir privat Krankenversicherte keine Mitglieder der Sozialen Pflegeversicherung im Sinne des Sozialgesetzbuches sind. Daher darf auch nicht der § 55 Abs. 1 Satz 1 dieses SGB-XI bei uns Anwendung finden, so wie es gem. § 50f BeamtVG geschieht.

Wir Versorgungsempfängerinnen bzw. -empfänger erhalten anteilig Beihilfe zu Pflegeleistungen nach Maßgabe der §§ 37 bis 38g und § 39b Bundesbeihilfeverordnung (BBhV), wenn die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vorliegt und die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI erfüllt sind. Den anderen Anteil trägt die private Pflegeversicherung, die für uns verpflichtend ist.

Durch diese Verpflichtung zum Abschluss einer privaten Pflegeversicherung haben wir Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bereits unseren Pflichtteil zur Gewährung von eventuellen Pflegeleistungen erfüllt. Die Beihilfe ergänzt somit die gesundheitliche Eigenvorsorge (siehe auch §1 BBhV).

Im Internet findet man unter Zoll online - Abzug für Pflegeleistungen folgende Erklärung:

#### *Abzug für Pflegeleistungen*

*Mit Wirkung vom 1. April 2004 wurden die Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs XI - Soziale Pflegeversicherung - dahingehend geändert, dass der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung, der bisher je zur Hälfte von den Rentnerinnen und Rentnern sowie von der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurde, nun in voller Höhe von den Rentnerinnen und Rentnern allein zu tragen ist.*

*Diese Änderung wurde wirkungs- und zeitgleich auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes übertragen. Die Reduzierung der Versorgungsbezüge dient dem Ausgleich der Belastungen, die dem Bund für die im Rahmen der Beihilfe zu tragenden Aufwendungen für Pflegeleistungen entstehen. Der in Ihren Abrechnungen ausgewiesene "Abzug Pflege" stellt demnach keinen Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung dar. Aus diesem Grund kann auch keine gesonderte Bescheinigung zur Vorlage an das Finanzamt erstellt werden.*

Diese Erklärung entbehrt jeder rechtlichen Grundlage. Weder im Bundesbeamtengesetz noch in der Beihilfeverordnung oder anderem Regelwerk konnten wir einen Passus finden, wonach die Beamtinnen und Beamten bzw. die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gesetzlich verpflichtet sind, einen monetären Beitrag zur Finanzierung der Beihilfe zu leisten.

## Antrag L 2

**Antragsteller: Frauengruppe**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme in geänderter Fassung

### Bezahlter Vaterschaftsurlaub

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass der Bundeskongress beschließen möge, dass sich der Bundesvorstand einsetzt, dass auch in Deutschland und damit in der Bundespolizei, dem Zoll und BAG die EU-Vereinbarkeitsrichtlinie 2019 / 1158 zur Vereinbarkeit Familie und Beruf als mit dem Anspruch auf zehn Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub umgesetzt wird.

#### Begründung:

Die EU-Vereinbarkeitsrichtlinie sieht 10 Tage Vaterschaftsurlaub für Väter direkt nach der Geburt des Kindes vor.

Der Vorteil besteht in einer weitaus besseren Vater-Kind-Bindung, welche neben dem Elterngeld einen wesentlichen Anreiz darstellt, dass sich Väter partnerschaftlich aktiver in der Kinderbetreuung einbringen. Hieraus dürften positive Veränderungen im Gender Care Gap resultieren, da Frauen in der Regel mehr Zeit für die Kindererziehung, die Pflege von Angehörigen und/oder die Hausarbeit aufwenden. Die Mitarbeiterinnen ständen zu einem früheren Zeitpunkt bzw. in einem höheren Anteil der Teilzeitarbeit wieder im Dienst zur Verfügung.

Siehe auch Ergebnis zum Gutachten zur Notwendigkeit einer Umsetzung des Vereinbarkeitsrichtlinien der Vereinbarkeitsrichtlinie im Auftrag des DGB.

- |                                               |                                          |                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |                                          |                                      |

## Antrag L 3

Antragsteller:      Seniorengruppe

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme

### Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes auf Arzneimittel sowie Hilfs- und Heilmittel

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass der Bundeskongress beschließt, den Bundesvorstand zu beauftragen, dass der Mehrwertsteuersatz auf Arzneimittel sowie Hilfs- und Heilmittel reduziert wird.

#### Begründung:

Ein einheitlicher Mehrwertsteuersatz ist ungerecht, gerade vor dem Hintergrund, dass Tierfutter oder Schnittblumen unter den ermäßigten Satz fallen, Medikamente dagegen nicht. Das muss geändert werden. Der ermäßigte Steuersatz von sieben Prozent soll für alle frei zugänglichen Arzneimittel, Hilfs- und Heilmittel gelten. So werden auch die Ausgaben der Krankenkassen gesenkt.

- |                                               |                                          |                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |                                          |                                      |

## Antrag L 4

**Antragsteller: Seniorengruppe**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme

### Pflegekosten

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass der Bundeskongress beschließt, dass sich der Bundesvorstand dafür einsetzt, dass die Pflegekosten, insbesondere der Eigenanteil bei stationärer Pflege, nicht weiter steigen und auch die Kosten der häuslichen Pflege auf ein leistbares Maß beschränkt werden.

### Begründung:

Der zu leistende Eigenanteil bei stationärer Pflege ist in vielen Fällen so hoch, dass er zu finanziellen Problemen bei den zu Pflegenden sowie den Angehörigen führt.

Mit Überlassung der Pflege weitgehend an Privateinrichtungen – private Pflegeheime schießen wie Pilze aus dem Boden – verteuerte sich insbesondere die stationäre Pflege erheblich. Die privat geführten Einrichtungen arbeiten gewinnorientiert, was die Pflegekosten entsprechend verteuert.

Finanziell leistbare Pflegeplätze sind gewissermaßen zur Mangelware geworden, werden anteilmäßig bei den Pflegeplätzen immer weniger. Die Wartezeiten auf einen freien Platz sind lang.

Pflege ist eine soziale Aufgabe des Staates und sollte/darf nicht dem Kommerz überlassen werden!

- |                                               |                                          |                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |                                          |                                      |

## Antrag L 5

Antragsteller:      Seniorengruppe

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme in geänderter Fassung

### Übernahme der Tarifiergebnisse auf den Beamtenbereich

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass der GdP-Bundesvorstand dazu aufgefordert wird, ~~bei künftigen Tarifverhandlungen sicherzustellen~~ eine besoldungsrechtliche Regelung zu schaffen, ~~– dass die regelmäßige Übernahme des~~ Tarifiergebnisses auf den Beamtenbereich so ~~formuliert~~ gesichert ist, dass eine 1:1-Übernahme tatsächlich gewährleistet ist und keine Abkopplung der Beamtinnen und Beamte erfolgt.

#### Begründung:

In der Runde 2020 führte die Bezeichnung der ausgehandelten Einmalzahlung als „Coronaprämie“ sowie die Kriterien für deren Zahlung dazu, dass die Pensionärinnen und Pensionäre leer ausgingen. In der Öffentlichkeit jedoch wurden diese Einmalzahlungen ausdrücklich dem Ergebnis zugerechnet und so der starke prozentuale Zuwachs für die unteren Lohn-/Gehaltsgruppen betont. Hiervon jedoch profitieren die Pensionärinnen und Pensionäre nicht, denn diese haben nun de facto 3% auf 3 Jahre bekommen!

Es besteht hier die Gefahr, dass die Arbeitgeberseite diese Erfahrungen nutzen und in kommenden Lohnrunden eine ähnliche Strategie verfolgen wird, die auf Dauer gesehen eine Abkoppelung der Pensionärinnen und Pensionäre von der Gehaltsentwicklung im Öffentlichen Dienst bedeuten würden. Dem gilt es rechtzeitig und entschieden entgegenzutreten.

- |                                               |                                          |                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |                                          |                                      |

## Antrag L 6

**Antragsteller: Frauengruppe**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme in geänderter Fassung

### Übertragung von Kinderkrankheitstagen

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass der Bezirksvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass der Bundeskongress beschließen möge, dass der Bundesvorstand beauftragt wird, sich einzusetzen, dass eine Übertragbarkeit der Tage zur Pflege des erkrankten Kindes auf einen/einer PartnerIn sowie Familienangehörige (z.B. Großeltern) bei besonderer Begründung wieder möglich ist.

#### Begründung:

Mit der Aufhebung der Übertragbarkeit der Pfl egetage bei Erkrankung des Kindes wollte der Gesetzgeber erreichen, dass beide PartnerInnen sich gemeinschaftlich der erforderlichen Carearbeit annehmen können.

In einigen besonderen Fällen ist dies aber nicht möglich, insbesondere wenn ein/e PartnerIn sich im Auslandseinsatz bzw. in Präsenzstudium befindet. Um weiterhin eine zwingend erforderliche Betreuung des Kindes zu gewährleisten, sind hier Ausnahmetatbestände diesbezüglich zu schaffen.

- |                                               |                                          |                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |                                          |                                      |

## Antrag L 7

Antragsteller: DG Küste

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Erledigt durch Annahme L 6

**Empfehlung des Beirats:**

Erledigt durch Annahme L 6

### Aufteilung Sonderurlaub zur Betreuung erkranktes Kind

Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,

dass der Bezirksvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass eine Übertragbarkeit der Tage zur Pflege des erkrankten Kindes auf einen/einer PartnerIn bei besonderer Begründung wieder möglich ist.

#### Begründung:

Mit der Aufhebung der Übertragbarkeit der Pfl egetage bei Erkrankung des Kindes wollte der Gesetzgeber erreichen, dass beide PartnerIn sich gemeinschaftlich der erforderlichen Carearbeit stellen.

In besonderen Fällen ist dies aber nicht möglich, insbesondere, wenn ein/e PartnerIn sich im Auslandseinsatz bzw. in Präsenzstudien befindet.

Um weiterhin eine zwingend erforderliche Betreuung des Kindes zu gewährleisten, sind hier Ausnahmetatbestände diesbezüglich zu schaffen.

- |                                               |                                          |                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |                                          |                                      |

## Antrag L 8

Antragsteller: Seniorengruppe

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme in geänderter Fassung

**Multiplikationsfaktor ~~Faktor 0,9901~~ bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (§ 5 Abs. 1 BeamtVG)**

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

~~dass sich der Vorstand des Bezirks Bundespolizei~~Bezirksvorstand Bundespolizei dafür einsetzt, dass der Bundeskongress beschließt, dass der Bundesvorstand sich dafür einsetzt, für dass die Abschaffung des Multiplikationsfaktor ~~0,9901~~ bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge einsetzt.erfolgt.

Begründung:

Am Beispiel des Bundes sei es erläutert:

Mit dem Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160, 462) wurde das Bundesbeamtenrecht in Gänze erheblich verändert, insbesondere was den Bereich des Besoldungs- und Versorgungsrechts für Bundesbeamtinnen und -beamte betrifft.

Die bisher gewährten Stellenzulagen und die Jahressonderzahlung, das sogenannte 13. Monatsgehalt, wurden in das monatliche Grundgehalt miteinbezogen.

Damit die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger dadurch keinen Vorteil erreichen können, hat man als „Ausgleich“ festgelegt, die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (Grundgehalt und ggf. Familienzuschlag) mit dem Faktor 0,9901 zu multiplizieren, was eine Kürzung um knapp einem

- |                                               |                                          |                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |                                          |                                      |

Prozentpunkt ausmacht. 71,75 Prozentpunkte von diesem gekürzten Betrag ergeben dann den verdienten Versorgungsbezug.

Nachdem bereits

- der Ruhegehaltssatz von 75 auf 71,75 Prozentpunkte abgesenkt wurde
- die Polizeizulage nicht mehr ruhegehaltsfähig ist
- das Erreichen der Altersgrenze für Ruhegehaltsempfänger von 60 bzw. 65 auf 62 bzw. 67 Lebensjahre angehoben wurde und
- für Pflegeleistungen noch 1,525 Prozentpunkte vom Versorgungsbezug abgezogen werden

ist es durchaus vertretbar, den Passus „sie werden mit dem Faktor 0,9901 vervielfältigt“ aus dem § 5 Abs. 1 BeamtVG ersatzlos zu streichen.

## Antrag L 9

**Antragsteller: Seniorengruppe**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme in geänderter Fassung

### **Versorgungsrücklage (~~§ 14a BBesG~~) für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger**

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der Vorstand des Bezirks Bundespolizei dafür einsetzt, dass der Bundeskongress beschließt,  
dass der Bundesvorstand sich für die Abschaffung der Versorgungsrücklage von 0,2 Prozentpunkten  
der Versorgungserhöhungen einsetzt.

:

#### Begründung:

Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der  
Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sicherzustellen, wird eine Versorgungsrücklage  
als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungserhöhungen gebildet.  
Dafür werden bis zum 31. Dezember 2024 Erhöhungen der Besoldung und Versorgung um 0,2  
Prozentpunkte vermindert.

In der Praxis bedeutet dies, dass auch wir Pensionärinnen und Pensionäre indirekt für unsere  
Versorgung, wofür eigentlich ausschließlich der Bund verpflichtend zuständig ist, einen finanziellen  
Beitrag leisten müssen.

Es scheint unwahrscheinlich, dass diese bis zum 31. Dezember 2024 befristete Regelung danach  
automatisch ablaufen wird. Denn gem. § 7 VersRückIG soll dieses Sondervermögen nach Abschluss der

- |                                               |                                          |                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |                                          |                                      |



Zuführung der Mittel ab dem 1. Januar 2032 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen eingesetzt werden.

Daher müssen die künftigen Versorgungserhöhungen von dieser Minderung um 0,2 Prozentpunkte ausgenommen werden.

## Antrag L 10

Antragsteller: DG NRW

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme in geänderter Fassung

### Dynamische Anpassung der Kilometerpauschale im ~~von Reisekosten~~ Reisekostenrecht bei Dienstreisen mit dem privaten Fahrzeug

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass der Bezirk Bundespolizei sich dafür einsetzt,

dass in den reisekostrechtlichen Vorschriften des Bundes / der Länder für eine Dynamisierung der Erstattung der Kilometerpauschale bei Dienstreisen mit Privatkraftfahrzeug ~~von Reisekosten~~ einsetzt.umgesetzt wird.

#### Begründung:

Die Kosten bei unvermeidlichen Dienstreisen mit privaten Kfz steigen stetig. Es ist zukünftig nicht erkennbar, dass sich diese Situation ändern wird. Wichtig erscheint uns, dass die erstattungsfähigen Kilometerpauschalen für Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug bei Dienstreisen erhöht und laufend schon vorzeitig an die Erstattung für Fernpendler ab 2024 angepasst werden. ~~Diese steigt ab dem 21. Kilometer auf 38 Cent.~~

☐ Angenommen

☐ Abgelehnt

☐ Erledigt durch

☐ Arbeitsmaterial

☐ Arbeitsmaterial zu

☐ Nichtbefassung

☐ Annahme in der Fassung:

## Antrag L 11

Antragsteller: DG NRW

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung

**Empfehlung des Beirats:**

Annahme in geänderter Fassung

### Job Rad für Beamtinnen und Beamte ~~und Tarifbeschäftigte~~

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass die Möglichkeit in ~~der Besoldungen~~ besoldungsrechtlichen Vorschriften geschaffen wird, dass das Leasing eines Fahrrades nach den Regularien des „JOB RAD“ ~~umzusetzen umgesetzt wird. Ebenso~~  
~~möge der Delegiertentag beschließen, dass diese Möglichkeit bei den kommenden~~  
~~Tarifverhandlungen auch im Tarifvertrag für Arbeitnehmer aufgenommen wird.~~

#### Begründung:

Bisher ist es durch mangelnde Regelungen im Bundesbesoldungsgesetz Beamtinnen und Beamten verwehrt, die Möglichkeiten des Leasings im s. g. Job Rad Model zu nutzen. Einzig das Bundesland Baden-Württemberg hat diese Möglichkeit für Beamtinnen und Beamten im Besoldungsrecht eröffnet.

<https://www.iobrad.org/aktuelles/2018/dienstfahrrad-beamte.html>

~~Ebenso sollten Tarifbeschäftigte diese Wahlmöglichkeit haben. Den Antragstellern/innen ist bekannt, dass sich hieraus negative Auswirkungen auf die Pensionen ergeben könnten. Unserer Ansicht nach ist es eine Chance, in den Tarifverhandlungen genau diese negativen Effekte auszugleichen.~~

- |                                               |                                          |                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |                                          |                                      |

## Antrag L 12

Antragsteller: DG Bayern

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Annahme

### Änderung § 21 Absatz 1 Nr. 5 SUrlV

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich die GdP, Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass das Kindesalter im § 21 Absatz 1 Nr. 5 Sonderurlaubsverordnung von 8 auf 12 Jahre angehoben wird.

#### Begründung:

Erfolgt mündlich

- |                                               |                                          |                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |                                          |                                      |

## Antrag L 13

**Antragsteller: Frauengruppe**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme

### § 10 Bundesgleichstellungsgesetz

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass der Bezirksvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass die im § 10 (2) S. 4 Nr. 2 BGleiG gesetzlich verankerten Betreuungskosten in der Bundespolizei angepasst werden.

#### Begründung:

Mit der Novellierung des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleiG) im Mai 2019 wurde auch die Erstattung der Betreuungskosten nach § 10 (2) S. 4 Nr. 2 BGleiG neu normiert.

Es dient nach Aussage der Bundesregierung als zweite wesentliche Säule – neben dem Bundesgremienbesetzungsgesetz – zur gleichberechtigten Partizipation von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Bundes.

Das BMFSFJ hat die Empfehlungen zu Betreuungskosten nach § 10 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BGleiG zum 1. Januar 2017 aktualisiert und somit den neuen gesetzlichen Forderungen angepasst. Diese Empfehlungen vom 8. Dezember 2016 wurden an die Obersten Dienstbehörden zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.

Nach dem uns vorliegenden Sachstand setzt das BMI diese Empfehlungen im Hause selber um.

Für die Bundespolizei hat das BPOLP am 6. Juni 2011 eine Grundsatzverfügung zur „Erstattung von Kinderbetreuungskosten anlässlich der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen in der Bundespolizei“ erlassen.

Grundlage hierfür war unter anderem das BGleiG in seiner Fassung aus dem Jahr 2001. Trotz mehrfacher Nachfrage – sowohl mündlich als auch schriftlich wurde die Grundsatzverfügung bisher nicht an die gesetzlichen Änderungen des BGleiG aus 2015 angepasst.

- |                                               |                                          |                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |                                          |                                      |

Die derzeit immer noch gültige Grundsatzverfügung bezieht sich in ihren Ausführungen auf die Empfehlungen des BMFSFJ vom 21. Dezember 2010 in obiger Angelegenheit. Diese unterscheiden sich in ihren Voraussetzungen von der Empfehlung des BMFSFJ vom 8. Dezember 2019 sehr deutlich. (Beispielhafter Vergleich)

| Voraussetzung                    | Empfehlung 21. Dez. 2010                                                                                                              | Empfehlung 1. Jan. 2017                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lebensalter Kind                 | grundsätzlich bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres                                                                                 | grundsätzlich bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres                                                                                                                                                     |
| Betreuungskosten                 | 8,00 €/Stunde;<br>maximal 64 €/Tag<br>- unabhängig der Anzahl der Kinder                                                              | pro Stunde gesetzlicher Mindestlohn<br>(derzeit 8,84 €)<br><br>pro 24 Stunden in der Höhe der Summe von 10 x Mindestlohn pro Stunde<br>(derzeit 88,40 €)<br><br>weitere Kinder anteilige Berücksichtigung |
| Pflegekosten                     |                                                                                                                                       | neu aufgenommen                                                                                                                                                                                           |
| Fortbildung im Sinne § 10 BGleIG | Seminare, Lehrgänge, Kongresse, Workshops, Tagungen etc. bei denen der Fortbildungsanteil überwiegt<br><br>keine Aufstiegsausbildung. | Fortbildung, Dienstreise oder dienstliche Ausbildung<br>(Weiterbildungen, einschließlich Aufstieg oder Laufbahnwechsel)                                                                                   |

Somit ist in der Theorie die Erstattung der Betreuungskosten nur auf Grundlage der Grundsatzverfügung vom 6. Juni 2011 möglich.

§ 4 (1) BGleIG verweist auf die Verantwortlichen hinsichtlich der Erreichung der Ziele des BGleIG.  
§ 10 BGleIG weist ausdrücklich auf die Pflichten der Dienststelle hin.

Mit der Nichtanpassung der bestehenden Grundsatzverfügung kommt aus hiesiger Sicht das BPOLP seinen gesetzlich normierten Aufgaben nicht nach und verstößt in Teilen gegen das BGleIG.  
Die Grundsatzverfügung ist umgehend den Empfehlungen zur Umsetzung des BGleIG anzupassen.

Hiervon unabhängig ist die noch zu klärende Erstattung der Betreuungskosten bei kurzfristigen Einsätzen, welche von Seiten der Frauengruppe Bezirk Bundespolizei ausdrücklich unterstützt wird.

## Antrag L 14

**Antragsteller: Frauengruppe**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme in geänderter Fassung

### Gesundheitsfürsorge – Fachärzte im Einzugsgebiet der BPOL Standorte

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass der Bezirksvorstand beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass eine bessere fachärztliche Betreuung an den Bundespolizeistandorten, insbesondere AKA und AFZen gewährleistet wird. ~~Fachärzte an BPOL Standorten, insbesondere AKA, AFZen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen~~

#### Begründung:

Die Auszubildenen in der Bundespolizei sind nach derzeitiger Rechtslage verpflichtet, mit Ausbildungsbeginn sechs Monate in der AKA bzw. dem AFZ zu übernachten und zu wohnen. Auszubildende die zu Beginn der Ausbildung noch minderjährig sind und/oder keinen eigenen Hausstand besessen haben, sind dazu verpflichtet, in der Ausbildungseinrichtung auch ihren Ersten Wohnsitz anzumelden. Die fachärztliche Betreuung der Auszubildenden ist nicht abschließend sichergestellt:

So mussten z.B. weibliche Angehörige des BPOLAFZ Bamberg (Auszubildende und das in der Ausbildung eingesetzte Personal) bereits 2018 zwecks allgemeiner Kontrolluntersuchungen Fachärzte (insbesondere Gynäkologen) in der ca. 60 km entfernten Stadt Schweinfurt aufsuchen. Die einfache Fahrzeit mittels Pkw beträgt ca. 40 Minuten. Die Minderjährigen sind jedoch auf die Nutzung des ÖPNVs angewiesen und zur Teilnahme an der Ausbildung verpflichtet.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Einstellungsoffensive in der BPOL Anzahl der PMAinnen sowie des weiblichen Ausbildungspersonals um ein Vielfaches erhöht hat. Die derzeitige Pandemie bedingte Fern- bzw. Blockausbildung hat für eine kurzzeitige Entspannung geführt. Der Dienstherr muss hier seiner Fürsorgeverpflichtung nachkommen, so z.B. durch die Schaffung von entsprechenden Vertragsärzten.

- |                                               |                                          |                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |                                          |                                      |

## Antrag L 15

**Antragsteller: Junge Gruppe**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme

### Physiotherapie

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der GdP-Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass in allen Dienststellen mit einem PÄD mindestens ein Physiotherapeut integriert wird.

#### Begründung:

Es kommt in den Dienststellen häufig zu gesundheitsbedingten Ausfällen, die auf muskuläre oder ähnliche Probleme zurückzuführen sind. Oftmals werden diese durch den Dienst hervorgerufen. Speziell im Bereich der Bereitschaftspolizeien entstehen durch das Tragen von KSA und bei Übungen oder Sport Verletzungen, die dann schneller und unkomplizierter behandelt werden könnten. Aber auch für den Einzeldienst, die Stäbe oder die Ausbildungsstätten wäre dies sinnvoll, da durch sitzende Tätigkeiten auch die oben genannten Probleme hervorgerufen werden können.

- |                                               |                                          |                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |                                          |                                      |

## Antrag L 16

**Antragsteller: Seniorengruppe**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme

### Direktabrechnung zwischen Krankenhaus und Beihilfestelle

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der Bezirksvorstand dafür einsetzt, dass vom BVA Verträge mit den Krankenhäusern geschlossen werden, um beim Krankenhausaufenthalt eines Beihilfeberechtigten die Kosten direkt mit der Beihilfestelle abrechnen zu können.

#### Begründung:

Die Möglichkeit der Direktabrechnung besteht schon seit geraumer Zeit. Bundesweit haben im Moment 106 Krankenhäuser einen Vertrag unterschrieben und rechnen direkt mit den Beihilfestellen ab. Im Falle der Direktabrechnung entfällt für den Beihilfeberechtigten die Vorauszahlung an das Krankenhaus und dann die Antragstellung, um das Geld erstattet zu bekommen.

Bei den privaten Krankenkassen erfolgt die Abrechnung zwischen Krankenhaus und Versicherung reibungslos.

- |                                               |                                          |                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |                                          |                                      |

## Antrag L 17

Antragsteller: DG Bayern

Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:

Annahme in geänderter Fassung

### Kostenlose Beförderung von PVB (Zivil) in öffentlichen Verkehrsmitteln

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich die GdP, Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass die Möglichkeiten der kostenlosen Beförderung für Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei und des Zolls (auch in zivil) erweitert werden. ~~kostenlos in öffentlichen Verkehrsmitteln befördert werden.~~

#### Begründung:

Erfolgt mündlich

- |                                               |                                          |                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |                                          |                                      |

## Antrag L 18

**Antragsteller: DG Bundesbereitschaftspolizei**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme

### Reisekostenrecht

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der GdP Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt,

dass die Wegstreckenentschädigung nach § 5 (1) BRKG auf mindestens 30 ct angehoben wird.

### Begründung:

Die in § 5 (1) BRKG ausgewiesenen 20 Cent für motorbetriebene Fahrzeuge je Kilometer sind nicht mehr zeitgemäß. Die Betriebskosten für motorbetriebe Fahrzeuge liegen wesentlich höher.

- |                                               |                                          |                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |                                          |                                      |

## Antrag L 19

**Antragsteller: DG NRW**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme

### Home-Office

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt, dass die Arbeitsformen mobiles Arbeiten und Home-Office in der Bundespolizei weiter ausgebaut werden um den Beschäftigten eine flexiblere Arbeitsgestaltung zu ermöglichen

#### Begründung:

Die Pandemie hat uns gezeigt, dass neue Formen der Arbeit, der Arbeitszeitgestaltung und des Arbeitsortes zu einem positiven Einfluss auf Qualität und Quantität der Arbeit haben, das Klima positiv durch weniger Pendelverkehr zum Dienstort beeinflusst wird, die Beschäftigten zufriedener sind und der derzeitige Mangel von Wohnraum durch ländliches Wohnen und Leben beseitigt wird. Städtebaulich und sozial können hierdurch Meilensteine in kurzer Zeit erreicht werden.

Was fehlt, sind verbindliche Regeln, (sozial wie auch dienstrechtlich) welche Arbeit und welcher Dienstposten ein Arbeiten in Home-Office möglich machen. So entscheidet zukünftig nicht nur z. B. die Besoldungsstufe über eine Bewerbung auf einen neuen Dienstposten an einem neuen Dienstort, sondern möglicherweise auch die Möglichkeit, von der eigenen Wohnung aus zu arbeiten. Hierdurch gestalten sich auch Beziehungen von Menschen und Arbeit in einem völlig neuen Kontext.

- |                                               |                                          |                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |                                          |                                      |

## Antrag L 20

**Antragsteller: DG Baden-Württemberg**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme

### Voraussetzungsloser Arbeitgeberzuschuss für das Jobticket

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der GdP Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt,

dass die Voraussetzungen für die Beantragung des Arbeitgeberzuschusses für das Job-Ticket geändert werden. Ziel sollte sein, dass jeder, der ein entsprechendes Abonnement für den ÖPNV auf seiner täglichen Arbeitsstrecke nachweist, den Zuschuss beantragen kann, auch wenn der Arbeitgeber mit dem betreffenden Verbund keinen Rahmenvertrag geschlossen hat oder der Verbund keine Rahmenverträge anbietet.

#### Begründung:

Mit derzeitigem Stand ist für den Arbeitgeberzuschuss über das BADV zwingend ein Rahmenvertrag des Arbeitgebers mit den betreffenden Verkehrsverbünden Voraussetzung.

Tatsächlich gibt es eine fast unübersehbare Menge an kleinen Verkehrsverbünden, mit denen keine RV besteht. Vom Arbeitgeberzuschuss werden daher nur die Kolleginnen und Kollegen entlastet, die das Glück haben, in einem Gebiet mit RV (typischerweise bei BPOL-Großdienststellen wie den Direktionen oder Präsidium, Großstädte Berlin, München etc.) zu wohnen und dort zur Arbeitsstelle mit dem ÖPNV pendeln zu können.

- |                                               |                                          |                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |                                          |                                      |

## Antrag L 21

**Antragsteller: DG Baden-Württemberg**

**Empfehlung der  
Antragsberatungskommission:**

Annahme

### **Änderung der Bundesheilfürsorgeverordnung im Hinblick auf erforderliche Notfallbehandlungen im Ausland**

*Der 7.Ordentliche Delegiertentag  
der Gewerkschaft der Polizei –  
Bezirk Bundespolizei  
möge beschließen,*

dass sich der GdP Bezirk Bundespolizei dafür einsetzt,

dass die Bundesheilfürsorgeverordnung (BPolHfV) geändert wird, damit die bestehende Regelungslücke für Notfallbehandlungen im Ausland geschlossen wird. Bei einer akuten und unerwarteten Erkrankung im Ausland sollen die Kosten für notwendige und unaufschiebbare Behandlungen in voller Höhe und ohne Vergleichsberechnung erstattet werden (auch für Kolleginnen und Kollegen mit Wohnsitz im Ausland).

#### Begründung:

Fehlender Versicherungsschutz für Notfallbehandlungen im Ausland u.a. auch bei dort wohnhaften Kolleginnen und Kollegen:

Unsere Kolleginnen und Kollegen sind in der Regel nach der BPolHfV heilfürsorgeberechtigt. Gemäß § 18 BPolHfV werden die Kosten einer Behandlung im Wege der Vergleichsberechnung berücksichtigt. Bei höheren Regelsätzen in EU-Ausland inklusive der Schweiz ist es angeraten, nicht eilbedürftige Behandlungen grenzüberschreitend in Deutschland zu planen und wahrzunehmen, da die Vergleichsberechnung hier in aller Regel nicht erstattbare Beträge ausweist. Soweit dürfte das für unsere im Ausland wohnhaften Kolleginnen und Kollegen noch handhabbar sein. Planbare Behandlungen erfolgen dann auf eigenes Risiko, bzw. mit eigener Zuzahlung oder Vorabgenehmigung. Problematisch ist allerdings bei eilbedürftigen Notfallbehandlungen. Im Falle eines Unfalles/Notfalles fehlen explizite Regelungen in der BPolHfV.

Die Unfallfürsorge gemäß § 30 Beamtenversorgungsgesetz hilft lediglich bei Dienstunfällen, sog. Wegeunfällen auf dem Weg zur Arbeitsstätte weiter. Bei Unfällen im privaten Bereich besteht die Gefahr einer erheblichen Verschuldung unserer Beamtinnen und Beamten.

- |                                               |                                          |                                      |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Angenommen              | <input type="radio"/> Abgelehnt          | <input type="radio"/> Erledigt durch |
| <input type="radio"/> Arbeitsmaterial         | <input type="radio"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="radio"/> Nichtbefassung |
| <input type="radio"/> Annahme in der Fassung: |                                          |                                      |

Ein privater Versicherungsschutz ist für Auslandsresidenten in der Regel nicht zu erlangen. Auslandsreiseversicherungen werden gleichfalls gekündigt, bzw. haben dann im Wohnsitzland keine Gültigkeit.

Die Heilfürsorge hält für diese Notfallbehandlungen im europäischen Ausland (einschl. Schweiz) entgegen § 11 Bundesbeihilfeverordnung keine Lösungen bereit.

Die aktuelle Fassung der Heilfürsorge für die Bundespolizei entspricht nicht dem Urteil des BVerwG vom 17.10.2011, Az. 2C14/10.

Die Regelungen für das Land Baden-Württemberg wurden beispielsweise bereits 2016 wie folgt über die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zur HVO BW geändert:

*Ziff. 17.3.1: Bei einer akuten, unerwarteten Erkrankung im Ausland während sonstiger (nicht dienstbezogener) Auslandsaufenthalte (zum Beispiel im Urlaub) werden die Kosten einer notwendigen und unaufschiebbaren Behandlung (Notfallbehandlung) in voller Höhe (ohne Vergleichsberechnung) erstattet. Eine Notfallbehandlung liegt vor, wenn sich der Heilfürsorgeberechtigte in Lebensgefahr befindet oder schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind und die erforderliche medizinische Versorgung aus medizinischen oder tatsächlichen Gründen nicht unverzüglich im Inland durchgeführt werden kann. Dies umfasst auch die Kosten der zur Klärung des Krankheitsbildes und des Vorliegens einer Notfallsituation notwendigen ärztlichen Maßnahmen, wenn sich hierbei herausstellen sollte, dass objektiv kein Notfall vorlag. Die Kosten einer eventuellen Rückführung werden nicht übernommen.*